



Eingang: 25. APR. 2016

FDP.Die Liberalen, Illnau-Effretikon

Illnau-Effretikon,
14. April 2016

Geschäfts-Nr. 087/16

An den Präsidenten des
Grossen Gemeinderates
Herr Stefan Eichenberger
Stadthaus, Märtplatz 29
8307 Effretikon

INTERPELLATION: NEUE WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung stets genügend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht. Ebenso stellen die Gemeinden auch die Siedlungsentwässerung, die Abwasserreinigung und den Gewässerschutz sicher. Zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben investiert die Stadt Illnau-Effretikon jährlich beachtliche finanzielle Mittel in den bedarfsgerechten Bau, Unterhalt und Werterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Es steht ausser Frage, dass diese Finanzierung nachhaltig sichergestellt werden muss.

Per 1. Januar 2015 wurden nun die neuen Gebührenverordnungen für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung in Kraft gesetzt. Die Höhe der Gebühren (Tarife) setzt der Stadtrat fest. Als Grundsätze gelten dabei unter anderem, dass

- die Gebühren eine volle Kostendeckung ermöglichen, der Gesamtertrag die gesamten Kosten aber nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip);
- die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat (Äquivalenzprinzip);
- die Gebühren eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

Rund um die ersten Erfahrungen, welche die Stadt Illnau-Effretikon mit den neuen Verordnungen und den neu berechneten Gebühren macht, stellen sich verschiedene Fragen.

Gebühreneinnahmen

Im Rahmen der Verordnungsanpassungen wurde verlangt, dass der Anteil der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung und für die Abwasseranlagen vom Stadtrat nicht zu hoch angesetzt wird. Zudem wurde gefordert, dass die Umlagerung der Kosten zu Lasten des Gewerbes und grosser Parzellen angemessen sein muss. Ebenso gefordert wurde, dass die Kostensteigerungen für gewisse Arten von Liegenschaften nicht unverhältnismässig stark ausfallen dürfen (vgl. GPK-Abschiede vom 2. April 2012). Modellrechnungen der Abteilung Tiefbau stellten darauf in Aussicht, dass die zu erwartenden Gebührenerhöhungen vertretbar sein werden und keine Extreme zu erwarten sind.

1. Wie hoch sind die städtischen Einnahmen für die Jahr 2014 und 2015 aus den Gebühren a) für die Wasserversorgung und b) für die Siedlungsentwässerung? Zudem:
 - Wie viel machen 2015 die jeweiligen Einnahmen aus den Grundgebühren am Gesamtertrag aus?
 - Wie viel beträgt für 2014 und 2015 der städtische Gebührenanteil für öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öff. genutzte Strassen an den Gesamteinnahmen für die Siedlungsentwässerung?
2. Um wie viel sind die Einnahmen für 2015 aus den Gebühren für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bitte Entwicklung seit 2011 darstellen)?
3. Entsprechen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen für 2015 den Modellrechnungen, die der Stadtrat anno 2012 rund um die Anpassungen der Gebührenverordnungen kommuniziert hat?
4. Hat es sich beim erstmaligen Erstellen der neuen Rechnungen für das Jahr 2015 bestätigt, dass es keine Extreme gibt? Falls der Systemwechsel wider Erwarten doch zu Extremen geführt hat, wie ist der Stadtrat mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt getreten?

Reaktionen aus der Bevölkerung

Der Systemwechsel bei der Gebührenberechnung und die Festsetzung der neuen Gebühren und Beiträge sollte sowohl vertretbar sein als auch eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

5. Welche Fragen, Anliegen und Reaktionen aus der Bevölkerung wurden beim Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenverordnungen und nach dem erstmaligen Versenden der neuen Rechnungen platziert? Wie ist der Stadtrat auf die Rückmeldungen eingegangen?

Zuständigkeiten und Kompetenzregelung gemäss Gemeindeordnung

Gemäss Gemeindeordnung, Art. 24, stehen dem Grossen Gemeinderat der Erlass und die Änderung der Verordnungen über die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über Grundsätze der Gebührenerhebung zu.

6. Welche Änderungen beinhaltet die neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung vom 8. Mai 2014 gegenüber der vom Parlament am 19. April 2012 erlassenen? Wer beschloss diese Änderungen? Auf welche Kompetenz in der Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon stützt sich dieser Beschluss zur Änderung einer Verordnung?

Vergleiche mit anderen Gemeinden und Verbesserungspotenzial

Sowohl die neue Gebührenverordnung über die Wasserversorgung als auch die neue Gebührenverordnung zur Siedlungsentwässerung basiert auf einem kantonalen Mustererlass.

7. Welchen Gebührenfaktor empfiehlt die Musterverordnung zur Siedlungsentwässerung für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc.? Welcher Tarif gilt in Illnau-Effretikon? Wo steht dieser Tarif im Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Kloten, Uster, Winterthur)?
8. Die Gemeinde Wald erhebt – aufgrund von Reaktionen und Einsprachen aus der Bevölkerung – anstelle einer individuellen, flächenabhängigen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Walder Modell einer einheitlichen Grundgebühr?
9. Haben andere Gemeinden im Kanton Zürich in ihren Gebührenverordnungen zur Siedlungsentwässerung für besondere Verhältnisse (Härtefälle) die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vorgesehen? Falls ja: Kann sich der Stadtrat in Härtefällen solche Ausnahmen auch für Illnau-Effretikon vorstellen?
10. Erkennt der Stadtrat aufgrund der ersten Erfahrungen Verbesserungspotenzial
 - a) bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung?
 - b) bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung?

Wir bitten den Stadtrat bei der Beantwortung der Fragen weitestgehend auf verwaltungsrechtliche und technische Ausführungen zu verzichten.


Freundliche Grüsse




Michael Käppeli
Gemeinderat FDP



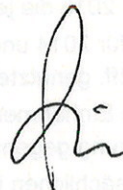
Marco Nuzzi
Gemeinderat FDP



Thomas Hildebrand
Gemeinderat FDP



Katharina Morf
Gemeinderätin FDP



Peter Stiefel
Gemeinderat FDP